

Recht und Politik



- Aufgaben und Funktionen von Recht
- Grundprinzipien des österreichischen Rechtssystems
- Verfassung und Verfassungsrecht
- Grund- und Menschenrechte
- Kontrolle am Beispiel der Volksanwaltschaft
- Unterrichtsbeispiele
- Literatur, Materialien und Links



Liebe Leserin, lieber Leser,

Recht und Gesetze haben einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung unseres Lebens. Dabei stellt das Rechtssystem keine unveränderliche Gegebenheit dar, sondern basiert auf einem gesellschaftlichen Konsens und ist das Ergebnis eines oft kontroversen gesellschaftlichen und politischen Aushandlungsprozesses. Recht gibt einerseits den verbindlichen Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Politik bewegt, und ist andererseits das Produkt von Politik, welche durch die Gesetzgebung Recht vorgeben und verändern kann. Dieses Spannungsfeld zwischen Recht und Politik sowie die Reflexion über Möglichkeiten der Mitgestaltung bzw. die Weiterentwicklung von Recht sind Kernthemen der Politischen Bildung.

Das Heft umreißt den Aufbau des österreichischen Rechtssystems, geht auf die Besonderheiten der Verfassung sowie des Verfassungsrechts ein und widmet sich in einem Schwerpunkt dem Thema Grund- und Menschenrechte. Es enthält Anknüpfungspunkte an den mit dem Schuljahr 2016/17 in Kraft getretenen Lehrplan für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung der Sekundarstufe I rund um die Module „Gesetze, Regeln und Werte“ (6. Schulstufe)

sowie „Politische Mitbestimmung“ (8. Schulstufe), richtet sich aber auch an Lehrkräfte der Sekundarstufe II. Die Unterrichtsbeispiele regen die SchülerInnen u.a. dazu an, die einzelnen Schritte bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes nachzuvollziehen oder Passagen aus Gesetzestexten in die Alltagssprache zu „übersetzen“. Für eine Vertiefung des Themas mit SchülerInnen der Sekundarstufe I möchten wir Sie insbesondere auf die untenstehenden Ausgaben von polis aktuell hinweisen. Einen Materialientipp zur Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung auf EU-Ebene und deren Zusammenspiel mit nationalem Recht finden Sie auf Seite 4.

Das vorliegende Heft basiert auf der Ausgabe Nr. 6/2016 und wurde aktualisiert und erweitert. Ein Dankeschön an dieser Stelle an Thomas Hellmuth für die Ideen und Anregungen zu den Unterrichtsbeispielen.

Wir wünschen Ihnen wie immer eine abwechslungsreiche Umsetzung des Themas im Unterricht und freuen uns über Lob, Kritik und Anregungen.

Ihr Team von Zentrum polis
service@politik-lernen.at

Weitere Ausgaben der Zeitschrift zur Vertiefung des Themas im Unterricht:

Alle Hefte sind auf der Webseite von Zentrum polis abrufbar:
www.politik-lernen.at/polisaktuell

Lehrplan GSK/PB Sek I (2016)

polis aktuell 4/2015 (aktual. 2016): Politische Bildung im Lehrplan Geschichte und Sozialkunde/ Politische Bildung Sek I (2016)

Politische Bildung ist seit dem Schuljahr 2016/17 ab der 6. Schulstufe als Pflichtmodul im Gegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ verankert. Das Heft stellt die Module zur Politischen Bildung in der 6. Schulstufe (Modul 8: Möglichkeiten für politisches Handeln; Modul 9: Gesetze, Regeln und Werte) vor und bietet Tipps und Anregungen für deren Umsetzung im Unterricht.

www.politik-lernen.at/site/shop/shop.item/106356.html
Möglichkeiten der politischen Mitbestimmung werden in Ausgabe 5/2017 für die 8. Schulstufe thematisiert.
www.politik-lernen.at/site/shop/shop.item/106421.html

polis aktuell 11/2014 (aktual. 2015): Kinderrechte sind Menschenrechte

Kinderrechte sind der beste Ice-Breaker in der schulischen Menschenrechtsbildung – vor allem für Jüngere ist es ein Aha-Erlebnis, wenn sie begreifen, dass sie selbst und alle anderen Kinder und Jugendlichen weltweit Rechte haben.

Das Heft versucht, das Spannungsfeld von Kinderrechten als gewährten Rechten und Kinderrechten als echten Partizipationsrechten auszuloten.

www.politik-lernen.at/site/shop/shop.item/106326.html

polis aktuell 4/2011 (aktual. 2013): Gesetze

Das Heft enthält ein Glossar zum Thema „Gesetze & Co“, setzt sich mit der Frage auseinander, wie jugend- und zeitgerecht die österreichische Verfassung ist und gibt einen Überblick über die Rechte und Pflichten von Jugendlichen. Die Unterrichtsbeispiele regen u.a. dazu an, der Frage nachzugehen, in welchen Bereichen Gesetze und Regelungen in unserem Alltag präsent sind.

www.politik-lernen.at/site/shop/shop.item/106023.html



1 AUFGABEN UND FUNKTIONEN VON RECHT

1.1. DEFINITION VON RECHT

Unter dem Begriff „Recht“ werden im engeren Verständnis alle Vorschriften, die vom Staat erlassen werden und das Zusammenleben in einer Gesellschaft dauerhaft und verbindlich regeln, subsumiert. Dabei handelt es sich um sogenannte Sollensanordnungen (Normen). Im Falle der Nichtbefolgung dieser Normen darf der Staat Sanktionen verhängen (Strafe, Entzug von Berechtigungen etc.). Die „Rechtsdurchsetzung“ stellt dabei immer nur das letzte Mittel dar. Grundsätzlich baut das Rechtssystem darauf auf, dass die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Dazu trägt die Sozialisation in Familie, Gesellschaft und Staat bei, durch welche die Regeln und Normen „erlernt“ bzw. weitergegeben werden. Recht ist dabei kein Selbstzweck, sondern passt sich – durch den demokratischen Gesetzgeber legitimiert – den gesellschaftlichen und sich verändernden Gegebenheiten an. Es bleibt in der Regel nur so lange bestehen, wie die Fundamente einer rechtsstaatlichen Demokratie und die Menschenrechte nicht missachtet werden.¹

1.2. FUNKTIONEN VON RECHT

Recht ist ein Ordnungsschema und bietet einen Orientierungsrahmen für das Zusammenleben innerhalb einer Gesellschaft oder zwischen Staaten mit dem Ziel, Interessen auszugleichen, Spannungsfeldern vorzubeugen bzw. Konflikte „in einem geregelten Verfahren auszutragen“.² Damit ist eine der wesentlichen Funktionen des Rechts die Herstellung und Erhaltung des (inneren) Friedens. Recht vermittelt Beständigkeit, gibt Sicherheit, schränkt die Vielzahl der täglich möglichen Entscheidungen ein und reduziert dadurch die Komplexität des Alltags. Im Laufe der Zeit entsteht so ein „Kernnormbestand“, der der Gesellschaft Stabilität verleiht und zur Identitätsstiftung beiträgt. Recht weist auch eine integrierende Funktion auf, da verschiedene soziale Gruppen sich an einem gemeinsamen Wertekanon bzw. einer Wertebasis orientieren. Gleichzeitig kann und soll bestehendes

Recht regelmäßig hinterfragt werden. Oft ist es notwendig, dass bestehende Normen und Gesetze neu ausgehandelt, definiert und formuliert werden, wenn Gesetze nicht mehr den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen bzw. aktuellen Gegebenheiten nicht gerecht werden. Auf diese Weise befindet sich Recht permanent im Spannungsfeld zwischen den beiden Ansprüchen, einerseits Sicherheit zu bieten und andererseits Signalwirkung zu zeigen bzw. Reformen anzustoßen.

Eine weitere wesentliche Funktion von Recht ist die Sicherung individueller Freiheiten bzw. Grundrechte (z.B. freie Meinungsäußerung). Dabei stellt sich die Herausforderung, die Freiheit des Einzelnen mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen.³

1.3. RECHT UND POLITIK

Recht und Politik befinden sich in einem ständigen Wechselspiel, denn Recht bildet den Rahmen für die Politik. Das heißt, die Verfassung gibt die Regeln vor, innerhalb derer sich die Politik bewegen kann. Zugleich ist Recht auch das Produkt von Politik, da es eine ihrer wesentlichen Aufgaben ist, Gesetze zu erlassen. Recht kann demnach niemals unpolitisch sein, sondern bildet u.a. ab, wohin sich Politik und Gesellschaft entwickeln. Mit Hilfe der Analyse bestehenden Rechts bzw. von dessen Veränderung im Lauf der Zeit können Machtverhältnisse untersucht und politische Entscheidungen nachvollzogen werden: „*Recht ist geronnene Politik.*“⁴

> TIPP LITERATUR

Politik und Recht. Spannungsfelder der Gesellschaft

Tamara Ehs; Stefan Gschiegl; Karl Ucakar; Manfred Welan (Hrsg.) (2012). Wien: facultas. 454 Seiten.

Die Beiträge nähern sich dem Thema aus rechts- sowie aus politikwissenschaftlicher Perspektive – u.a. zu den Themen Verfassung und Verfassungsrecht, Grund- und Menschenrechte, Wahlrecht bzw. Parlamentarismus.

Factsheet Meinungsfreiheit

unsereVerfassung – Verein zur Förderung politischer Bildung
www.unsereverfassung.at/wp-content/uploads/2017/02/Meinungsfreiheit_unsereVerfassung_2017.pdf

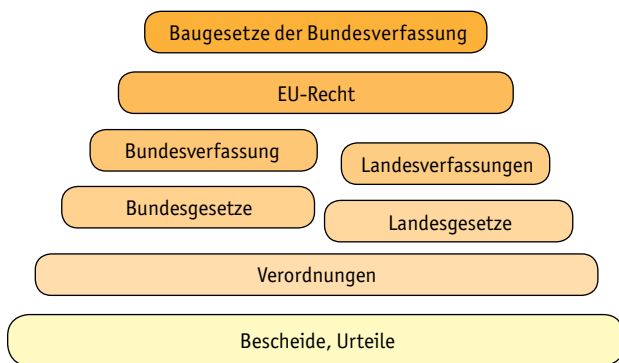
¹ vgl. für Kapitel 1: Tamara Ehs; Stefan Gschiegl; Karl Ucakar; Manfred Welan (2012): Gedanken zu Politik und Recht, S. 21-32 sowie Stefan Gschiegl (2012): Von den sozialen Implikationen, gesellschaftlichen Funktionen und dem Gerechtigkeitsbezug des Rechts, S. 35-50. Beide in: Politik und Recht. Spannungsfelder der Gesellschaft (siehe Literaturtipp rechts) sowie Horst Pötzsch (2009): Funktionen des Rechts. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39388/funktionen-des-rechts
² Horst Pötzsch (2009).

³ vgl. dazu auch Kapitel 4 zum Thema Grund- und Menschenrechte.

⁴ Dieter Grimm (1969): Recht und Politik, zitiert nach: Tamara Ehs et al. (2012), S. 21.

2 GRUNDPRINZIPIEN UND STUFENBAU DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTSSYSTEMS

2.1. STUFENBAU DER RECHTSORDNUNG



Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung; Grafik: Iris Wagner
Quelle: „Refresh Politics – Deine Politikplattform“ (Hrsg.): „Österreich Broschüre. Politik greifbar“: www.refreshpolitics.at/politik-die-basics/oesterreich/unsere-rechtsordnung sowie Sigrid Urbanek (1999), in: Justiz – Recht – Staat

Der Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung legt das Rangverhältnis von Rechtsquellen fest. An oberster Stelle stehen die „Baugesetze“ der Verfassung, welche die Grundprinzipien des Staates festlegen. Alle anderen Rechtsakte sind an diese Grundprinzipien gebunden und dürfen diesen nicht widersprechen; zudem muss die niedrigere Norm jeweils immer durch die höhere gedeckt sein.¹

> TIPP UNTERRICHTSMATERIALIEN

Gesetzes-Tagebuch und Fotoanalyse

Zentrum polis (Hrsg.), polis aktuell 4/2011 (aktual. 2013).

Wie präsent sind Gesetze, Verordnungen und Regeln in unserem Alltag? Als kostenlose Kopiervorlage unter:

<http://praxisboerse.politik-lernen.at>

Thema im Unterricht: Europa für Einsteiger

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), 2015.

Das Heft enthält u.a. Arbeitsblätter zur Gesetzgebung auf EU-Ebene und deren Zusammenspiel mit nationalem Recht (Seite 15-17). Als kostenloser Download unter:

www.bpb.de/shop/lernen/thema-im-unterricht/36927/europa-fuer-einsteiger

¹ vgl. für Kapitel 2: Demokratiezentrum Wien (Hrsg.): „Das politische System“: www.demokratiezentrum.org/bildung/learn-module/das-politische-system.html sowie „Politiklexikon für junge Leute“ (siehe Literaturtipp auf S. 7 dieses Hefts): www.politik-lexikon.at/gewaltenteilung-gewaltentrennung/ sowie Verein „Refresh Politics – Deine Politikplattform“ (Hrsg.): „Unsere Rechtsordnung“: www.refreshpolitics.at/politik-die-basics/oesterreich/unsere-rechtsordnung sowie Marcus Hrcir und Sigrid Urbanek (1999), S. 7-21 (siehe Fußnote auf S. 5).

2.2. GEWALTENTEILUNG

Der demokratische Rechtsstaat Österreich basiert auf drei wesentlichen Grundpfeilern, auch „Gewalten“ genannt:

- **Gesetzgebende Gewalt** (Legislative): Dazu gehört das Parlament, in welchem die Bundesgesetze beschlossen werden, ebenso wie die Landtage, die die Landesgesetze beschließen.
- **Ausführende Gewalt** (Exekutive): Dazu gehört die gesamte Verwaltung (Bundesregierung, Landesregierungen, Ämter und Behörden etc.), die dafür Sorge trägt, dass die Beschlüsse der Legislative umgesetzt werden.
- **Rechtsprechende Gewalt** (Judikative/Gerichtsbarkeit): Dazu gehören die unterschiedlichen Gerichte, die die Gesetze auslegen und im Fall von Rechtsstreitigkeiten entscheiden.

Die weitgehende Trennung dieser drei Bereiche soll deren gegenseitige Kontrolle ermöglichen und verhindern, dass eine einzelne Gruppe innerhalb des Staates über zu viel Macht verfügt (Gewaltenteilung). In parlamentarischen Systemen wie Österreich übernimmt die Kontrolle der Exekutive vor allem die Opposition im Parlament. Weitere wichtige Kontrollinstanzen sind der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof. Eine gewisse Rolle spielen in diesem Zusammenhang auch die Medien, weswegen sie häufig als „vierte Gewalt“ bezeichnet werden.

Lehrplan GSK/PB Sek I (2016)

6. Schulstufe, Modul 9: Gesetze, Regeln und Werte
8. Schulstufe, Modul 8: Politische Mitbestimmung

> TIPP UNTERRICHTSMATERIALIEN

Gesetze, Regeln, Werte

Forum Politische Bildung (Hrsg.) (2016). Informationen zur Politischen Bildung, Band Nr. 39, 72 Seiten.

Die fachwissenschaftlichen Artikel der Publikation geben einen Überblick zum politischen System Österreichs, thematisieren den Umgang mit demokratiebildenden Werten und gehen der Frage nach, wie man diese Schwerpunkte auch jüngeren SchülerInnen näherbringen kann.

www.politischebildung.com/?Sel=485

3 VERFASSUNG UND VERFASSUNGSRECHT

3.1. WARUM EINE VERFASSUNG?

Die Verfassung ist die höchste Stufe der staatlichen Rechtsordnung, an die alle anderen Rechtsakte, insbesondere die Gesetzgebung, gebunden sind.¹ Sie bildet das rechtliche Fundament des Staates, garantiert beispielsweise die Grundrechte, regelt den Ablauf von Wahlen sowie den Gesetzgebungsprozess und legt wesentliche Grundzüge von Verwaltung und Gerichtsbarkeit bzw. Rechtsschutz und Kontrolle des staatlichen Handelns fest. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, die politischen EntscheidungsträgerInnen an die in ihr festgelegten Grundregeln der Demokratie zu binden und die Spielregeln für die demokratische Auseinandersetzung vorzugeben. „Das politische System bindet sich mit Hilfe des Rechtssystems in seinem Versuch, das Rechtssystem zu beeinflussen. Der Kreis schließt sich – und gleichzeitig öffnet er sich wieder.“² Denn das Verfassungsrecht ist zugleich auch Produkt der Politik. Zwar dürfen die in der Verfassung festgelegten Grundregeln nicht beliebig geändert werden – dafür ist in Österreich eine parlamentarische Zweidrittelmehrheit mit erhöhter Anwesenheit der Abgeordneten bei der Abstimmung nötig –, Verfassungsfragen beinhalten jedoch auch immer die Auseinandersetzung mit Machtfragen.

> TIPP LINKS

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Neben dem Bundes-Verfassungsgesetz sind im RIS auch alle weiteren Rechtsvorschriften Österreichs veröffentlicht.

www.ris.bka.gv.at

unsereVerfassung –

Verein zur Förderung politischer Bildung

Hier können u.a. aktuelle Diskussionen zu Themen rund um die österreichische Verfassung nachgelesen werden.

www.unsereverfassung.at

1 vgl. für Kapitel 3 hier und im Folgenden: Manfred Welan (2008): Verfassung. Die rechtliche Grundordnung für Demokratie. In: Jugend – Demokratie – Politik. Forum Politische Bildung (Hrsg.) (2008): Informationen zur Politischen Bildung, Bd. 28, S. 18-21 sowie Theo Öhlinger (2012): Verfassung und Verfassungsrecht zwischen Politik und Recht, S. 51-70 sowie Tamara Ehs (2012): Verfassungsgerichtsbarkeit. Eine Vermessung der Grenzlinie zwischen Politik und Recht, S. 135-152. Beide in: Tamara Ehs et al. (2012) sowie Marcus Hrnčir und Sigrid Urbanek (1999): Funktion und Bedeutung der Justiz im demokratischen Rechtsstaat. In: Justiz – Recht – Staat. Forum Politische Bildung (Hrsg.) (1999): Informationen zur Politischen Bildung, Sonderband, S. 7-21.

2 Tobias Meyer (2011): Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Recht und Politik. Zitiert nach: Tamara Ehs (2012), S. 139.

3.2. GRUNDPRINZIPIEN DER ÖSTERREICHISCHEN VERFASSUNG

Als „Baugesetze“ der Verfassung werden jene leitenden Prinzipien bezeichnet, die die Grundlage des Staates darstellen. Ihre Veränderung würde eine „Gesamtänderung der Verfassung“ bedeuten und erfordert zusätzlich zum Beschluss im Parlament eine Volksabstimmung. Diese Vorgehensweise soll einen möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens für die Entscheidung garantieren und wurde in Österreich erstmalig – und bisher einmalig – 1994 vor dem Beitritt zur Europäischen Union notwendig.

1994 Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur EU.

Mehr dazu auf:

www.politik-lexikon.at/oesterreich1918plus/1994/

ÖSTERREICH
1918plus

Zu den Grundprinzipien der Verfassung gehören:³

- das **demokratische Prinzip**, das besagt, dass Österreichs Recht „vom Volk ausgeht“ (Art. 1, B-VG): Damit ist gemeint, dass die BürgerInnen zum Schutz ihrer Freiheit an der Rechtserzeugung mitwirken sollen, was vor allem durch die mittelbare (repräsentative) Demokratie, d.h. über die gewählten VertreterInnen, gewährleistet ist,
- das **republikanische Prinzip**, das bedeutet, dass an der Spitze des Staates mit dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ein Staatsoberhaupt steht, das demokratisch gewählt wurde, dessen Amtsdauer zeitlich begrenzt ist und das den BürgerInnen gegenüber verantwortlich ist (im Gegensatz etwa zu einer Monarchin/einem Monarchen),
- das **bundesstaatliche Prinzip**, das meint, dass sich Bund und Länder die Gesetzgebung sowie die Vollziehung der Gesetze teilen,
- das **rechtsstaatliche** und das **gewaltentrennende Prinzip**, die u.a. besagen, dass der Rechtsstaat nur auf Grundlage bestehender Gesetze agieren darf sowie dass die Staatsfunktionen von verschiedenen, voneinander unabhängigen Organen wahrgenommen werden müssen,
- das **liberale Prinzip**, das gewährleistet, dass bestimmte Bereiche des Lebens der BürgerInnen vor staatlichen Eingriffen geschützt werden (Grund- und Freiheitsrechte).

3 vgl. Markus Hrnčir und Sigrid Urbanek (1999), S. 8ff.

3.3. B-VG vs. BVG: BESONDERHEITEN DES ÖSTERREICHISCHEN VERFASSUNGSRECHTS

Das österreichische Bundesverfassungsrecht ist, im Gegensatz zu den Verfassungen zahlreicher anderer Staaten, nicht in einer einzigen Urkunde festgelegt. Während der Verfassungsverhandlungen 1919/20 konnte keine Einigung zu wesentlichen Fragen wie den Grundrechten, der Kompetenzverteilung der staatlichen Finanzen und (vorerst) der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern erzielt werden. Daher wurde mit Art. 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, später Erweiterungen und Ergänzungen des Verfassungsrechts vorzunehmen.¹

1929 Bundesverfassung, die zweite.

Mehr dazu auf:

www.politik-lexikon.at/oesterreich1918plus/1929/

ÖSTERREICH
1918plus

Neben dem Bundes-Verfassungsgesetz (kurz B-VG, Schreibweise mit Bindestrich) existiert inzwischen eine Vielzahl weiterer Bundesverfassungsgesetze (kurz BVG, Schreibweise ohne Bindestrich). Anforderungen dafür sind lediglich die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit im Parlament sowie die ausdrückliche Kennzeichnung des Gesetzes als „Verfassungsrecht“, was bedeutet, dass jedes Gesetz (unabhängig vom Inhalt) in den Verfassungsrang gehoben werden kann.

Dies führte in der Zweiten Republik zu einer Vielzahl von neuen Verfassungsgesetzen und -bestimmungen und Österreich verfügt inzwischen über die umfangreichste Sammlung von Verfassungsbestimmungen westlicher Demokratien.² Unterstützt wurde diese Entwicklung durch die seit 1945 lange regierende „Große Koalition“. Die jeweiligen Regierungen besaßen häufig eine Zweidrittelmehrheit im Parlament, was die Beschließung von Verfassungsgesetzen erleichterte. Auf diese Weise konnten die in langen Verhandlungen erzielten Kompromisse gegen spätere einseitige Änderungen des Koalitionspartners „abgesichert“ werden und das Verfassungsrecht funktionierte phasenweise als „erweiterter Koalitionspakt“.³

1 vgl. Theo Öhlinger (2012): Verfassung und Verfassungsrecht zwischen Politik und Recht. In: Tamara Ehs et al. (2012), S. 53f.

2 Aktuelle Informationen zur bzw. Diskussionen rund um die österreichische Verfassung finden sich z.B. auch auf der Plattform www.unsereverfassung.at.

3 vgl. Theo Öhlinger, S. 56ff.

3.4. REALVERFASSUNG UND VERFASSUNGSWIRKLICHKEIT

Realverfassung meint umgangssprachlich die „tatsächlichen Machtverhältnisse“ und „ungeschriebenen Gesetze“ innerhalb eines Staates. Demokratie ist nicht ausschließlich durch die Verfassung geprägt und nicht alles, was in der Politik geschieht, kann durch Normen geregelt werden. Manche politische Tatsachen existieren „neben der Verfassung“, was möglich ist, solange sie eben nicht „gegen die Verfassung“ stehen, sprich verfassungswidrig sind. Dazu gehört in Österreich etwa die Sozialpartnerschaft, die in Abstimmung mit der Regierung bzw. der Parlamentsmehrheit vor allem den Interessenausgleich zwischen ArbeitnehmerInnen und -geberInnen zum Ziel hat. Während die Sozialpartnerschaft nicht in der Verfassung festgeschrieben ist, hat diese durchaus Einfluss auf die politische Realität in Österreich.⁴

Ein anderes politisches Phänomen, das nicht durch die Verfassung geregelt ist, ist der sogenannte „Klubzwang“, auch Fraktionsdisziplin genannt. Das Bundes-Verfassungsgesetz hält die Unabhängigkeit des Mandats von Abgeordneten fest, was bedeutet, dass niemand diese zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten verpflichten kann. In der Regel stimmen die Abgeordneten jedoch entsprechend der vereinbarten Parteilinie ab. Damit zählt auch die Fraktionsdisziplin zur (ungeschriebenen) Realverfassung Österreichs.⁵

3.5. DIE ROLLE DES VfGH

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) überprüft die im Nationalrat sowie in den Landtagen beschlossenen Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und kann diese im Falle einer „Verfassungswidrigkeit“ aufheben. Auch kann er von Verwaltungsbehörden erlassene Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit aufheben. Des Weiteren gehören die Überprüfung von Wahlanfechtungen, die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten und Anklagen gegen Staatsorgane zu den Aufgaben des VfGH, um nur einige zu nennen. Die 14 Richterinnen und Richter werden von der Bundesregierung, dem Nationalrat und dem Bundesrat nominiert und bleiben bis zu ihrer Pensionierung mit 70 Jahren im Amt. Sie können nur vom Verfassungsgerichtshof selbst abgesetzt werden, was deren Unabhängigkeit garantieren soll.⁶

4 vgl. Anton Pelinka (1999): Realverfassung versus geschriebene Verfassung. In: Justiz – Recht – Staat. Forum Politische Bildung (Hrsg.) (1999): Informationen zur Politischen Bildung, Sonderband, S. 74ff.

5 vgl. ebd., S. 76.

6 vgl. Verfassungsgerichtshof Österreich: www.vfgh.gv.at sowie Politiklexikon für junge Leute: www.politik-lexikon.at/verfassungsgerichtshof/

3.6. REFORMEN DER VERFASSUNG

Auch wenn die österreichische Bundesverfassung sich seit ihrer Einführung 1920 „im Großen und Ganzen bewährt“ habe, so z.B. Manfred Welan, ist sie durch die ständige Erweiterung an Verfassungsgesetzen und -bestimmungen inzwischen sehr unübersichtlich geworden.¹ Diese Tatsache macht es den Bürgerinnen und Bürgern – und manchmal sogar den ExpertInnen – zunehmend schwerer, den Überblick darüber zu behalten, was „rechtens“ ist. Die „Rechtssicherheit“ stellt aber eine der wesentlichen Grundlagen des Rechtsstaats dar.²

Ein Versuch der Reformierung der österreichischen Verfassung wurde zwischen 2003 und 2005 mit dem sogenannten „Österreich-Konvent“ unternommen. Vertreterinnen und Vertreter aller Parlamentsparteien, aus den Bundesländern, aus Höchstgerichten und Interessenvertretungen erarbeiteten gemeinsam mit unabhängigen Verfassungsexpertinnen und -experten „Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform“ inklusive einer „Bereinigung des Bundesverfassungsrechts“. Es konnte jedoch keine Einigung in wesentlichen Fragen wie dem Föderalismus und der Festschreibung sozialer Grundrechte in der Verfassung erzielt werden.

2007 nahm die damals amtierende Bundesregierung die Staats- und Verwaltungsreform auf Grundlage der Vorarbeiten des Österreich-Konvents wieder auf und in der Folge wurde 2008 u.a. das *Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz* erlassen, welches tatsächlich einen Teil des Nebenverfassungsrechts reduzierte, während andere Vorschläge offen blieben.³

> TIPP LINK

HELP.gv.at – Amtswege leicht gemacht

Hilfestellung bei der Suche nach Behörden bzw. bei Amtswegen sowie Informationen zu Themen wie Arbeit und Behinderung, Aufenthalt, Bauen, Datenschutz, Familienbeihilfe, Jobsuche für Jugendliche, Jugendschutz, Selbstständigkeit, Wahlrecht oder Wohnen – praxisrelevant, anwendungsorientiert und in verständlicher Sprache.

www.help.gv.at

¹ Manfred Welan (2008), S. 20.

² vgl. Marcus Hrnčir und Sigrid Urbanek (1999), S. 13f sowie Theo Öhlinger (2012), S. 61f.

³ vgl. Manfred Welan (2008), S. 20f sowie Theo Öhlinger (2012), S. 66f.



Reinhold Gärtner, unter Mitarbeit von Sigrid Steininger. © Verlag Jungbrunnen im Auftrag des Bildungsministeriums. Wien, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, 2010 | www.politik-lexikon.at

Politische Bildung für ALLE

Politik und Rechtliches in verständlicher Sprache

Politische Prozesse sind komplex und rechtliche Texte – u.a. auch mit dem Ziel, präzise sein zu wollen – häufig in einer formellen Sprache verfasst. Damit jedoch alle Menschen, die von diesen Entscheidungen betroffen sind, auch an Demokratie und Politik teilhaben können, ist es notwendig, Informationen in verständlicher und einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen. Das betrifft Kinder und Jugendliche genauso wie Menschen, die gerade die Sprache erlernen, oder Menschen mit Behinderungen.

Erweiterung des Politiklexikons für junge Leute um Erklärungen in leichter und einfacher Sprache

Eines jener Angebote, die dazu beitragen, Politik zugänglich zu machen, ist das österreichische Politiklexikon für junge Leute. Es wurde im Auftrag des Bildungsministeriums erstellt und ist eine Einführung in die Welt der Politik. Die Einträge sind kurz gehalten und komplexe Sachverhalte werden einfach und allgemein verständlich erklärt. Das Lexikon wird regelmäßig aktualisiert und um wichtige Begriffe erweitert. Die bisher umfangreichste Erweiterung fand im Jahr 2016 statt. Mehr als 50 Begriffserklärungen aus dem *Leichter Lesen Wörterbuch* des „Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sowie Erklärungen in leicht verständlicher Sprache aus dem Lexikon von *RECHTleicht.at* wurden in das Politiklexikon aufgenommen.

www.politik-lexikon.at

RECHTleicht.at

Die Website enthält Informationen rund um Politik in einfacher Sprache. Neben dem Lexikon finden sich hier auch Dossiers zum Thema „Recht im Alltag“ sowie zum Schwerpunkt „Gesetze leichter lesen“.

www.rechtleicht.at

Leichter Lesen: Politik

Zur Sammlung weiterer Angebote auf der Website von Zentrum *polis*: www.politik-lernen.at/leichterlesen

4 GRUND- UND MENSCHENRECHTE

4.1. GRUNDRECHTE

Grundrechte sind Rechte, die einer Einzelperson vom Staat garantiert werden. Dazu gehören in Österreich beispielsweise das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Vereins- und auf Versammlungsfreiheit oder der Schutz des Briefgeheimnisses. In Österreich sind diese Grundrechte nicht in einem Dokument festgeschrieben, sondern auf mehrere Gesetze und Rechtsquellen verteilt (z.B. das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger¹, die Europäische Menschenrechtskonvention oder das Datenschutzgesetz). Diese Rechte werden auch *verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte* genannt und können vor dem Verfassungsgerichtshof durchgesetzt werden.²

Als absolute Grundrechte werden jene Rechte bezeichnet, die uneingeschränkt gelten, wie beispielsweise der Schutz vor Folter sowie unmenschlicher bzw. erniedrigender Strafe oder Behandlung. Einige der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte stehen jedoch unter einem sogenannten „Gesetzesvorbehalt“, was bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Schutz der Gesundheit) Beschränkungen und Eingriffe möglich sind (z.B. Hausdurchsuchungen nach richterlichem Befehl oder durch Verwaltungsbehörden verhängte Freiheitsstrafen). Wiederum andere Grundrechte, wie das Wahlrecht oder die Aufenthalts- und Wohnsitzfreiheit, werden verfassungsrechtlich nur jenen garantiert, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Unionsbürgerschaft besitzen.

4.2. MENSCHENRECHTE

Als Menschenrechte werden jene Rechte bezeichnet, die in völkerrechtlichen Verträgen festgelegt sind und die unterzeichnenden Staaten zu deren Einhaltung verpflichten (z.B. die Europäische Sozialcharta oder die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau). Solange solche Rechte in der österreichischen

¹ Das Staatsgrundgesetz feierte 2017 sein 150-jähriges Bestehen.

² vgl. für Kapitel 4: Bernd-Christian Funk (2012): Grund- und Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen Politik und Recht. In: Tamara Ehs et al. (2012), S. 71-82 sowie Manfred Welan (2002): Über die Grundrechte und ihre Entwicklung in Österreich. In: Österreich in Geschichte und Literatur, Heft 4-5, 2002: www.demokraziezentrum.org/fileadmin/media/pdf/welan_grundrechte.pdf sowie „Politiklexikon für junge Leute“: www.politiklexikon.at/grundrechte/

Rechtsordnung nicht unmittelbar anwendbar sind (z.B. indem eine Konvention durch den Gesetzgeber in Verfassungsrang gehoben wird) und daher nicht eingeklagt werden können, haben die in völkerrechtlichen Verträgen angeführten Rechte innerstaatlich keine große Wirkung.

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) besitzt in Österreich Verfassungsrang, was bedeutet, dass alle in ihr festgeschriebenen Rechte einklagbare Grundrechte sind und für alle Menschen gelten (so gewährte das Staatsgrundgesetz von 1867 die Vereins- und Versammlungsfreiheit ursprünglich nur Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern; durch die Festschreibung in der EMRK gilt diese nun ohne Einschränkung für alle Menschen).

4.3. EXKURS: KINDERRECHTE IN DER VERFASSUNG

In Österreich besaß die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) nach Ratifizierung im Jahr 1992 lange Zeit nur den Status eines einfachen Gesetzes. 2011 wurde schließlich im Parlament das *BVG Kinderrechte* verabschiedet, welches Teile der KRK in der Verfassung verankert. Allerdings kritisieren Kinderrechteorganisationen, dass wesentliche soziale Rechte (wie z.B. Armutsbekämpfung, Gesundheit oder Freizeit) sowie bestimmte Zielgruppen (wie Kinderflüchtlinge) nicht in das Bundesverfassungsgesetz aufgenommen wurden.³

Lehrplan GSK/PB Sek I (2016)
6. Schulstufe, Modul 9: Gesetze, Regeln und Werte
8. Schulstufe, Modul 8: Politische Mitbestimmung

> TIPP UNTERRICHTSIDEEN

Kinderrechtsbildung im Geschichts- und Politikunterricht
 Thomas Hellmuth, in: *Historische Sozialkunde. Geschichte – Fachdidaktik – Politische Bildung*. Nr. 3/2014. S. 38-48.

http://vgs.univie.ac.at/TCgi/TCgi.cgi?target=home&P_KatSub=13&B=185

Unterrichtsbeispiele-Datenbank von Zentrum polis
<http://praxisboerse.politik-lernen.at> > Kinderrechte

³ vgl. u.a. das Netzwerk Kinderrechte Österreich: www.kinderhabenrechte.at. Aktuelle Informationen zum Stand der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich finden sich auch auf dem Portal www.kinderrechte.gv.at.

5 KONTROLLE AM BEISPIEL DER VOLKSANWALTSCHAFT

Die Volksanwaltschaft sorgt seit dem Jahr 1977 als Kontrollinstanz dafür, dass die öffentliche Verwaltung in Österreich die Gesetze einhält bzw. im Umgang mit den BürgerInnen Menschenrechtsstandards gewahrt werden. So können sich beispielsweise Personen, die sich von einer Behörde oder einem Amt schlecht behandelt oder unzureichend informiert fühlen, mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft wenden.¹ Diese entscheidet anschließend, ob ein formelles Prüfverfahren eingeleitet wird. Darüber hinaus nehmen die Volksanwältinnen und Volksanwälte regelmäßig Stellung zu Gesetzesentwürfen bzw. erarbeiten Verbesserungsvorschläge für bereits bestehende „problematische“ Gesetzesbestimmungen. Im Falle vermuteter Missstände kann die Volksanwaltschaft von sich aus tätig werden.²

Beitrag zur Leseförderung



„Lesekompetenz ermöglicht es, Texte für verschiedene Zwecke sachgerecht und zielgerichtet zu nutzen und zu produzieren. (...) Leserziehung bedeutet heranzuführen an den kompetenten Umgang mit einer Vielfalt an Texten, welche sich durch Sprache, Form, Struktur, Funktion, Textgattung und Trägermedium unterscheiden (...).“

Grundsatzterlass Leserziehung (Rundschreiben Nr. 11/2013): www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/prinz/leserziehung_ge.pdf

Das Lesen von Rechtstexten stellt hohe Anforderungen an die Lesekompetenz. Die Unterrichtsideen auf den folgenden Seiten tragen durch das Kennenlernen dieser speziellen Textsorte sowie deren „Übersetzung“ in die Alltagssprache zur Schulung von Lesekompetenz und Textverständnis bei.

¹ Die Volksanwaltschaft steht allen Menschen offen und es entstehen für die BeschwerdeführerInnen keine Kosten. So können sich auch minderjährige Personen oder Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ohne ständigen Wohnsitz in Österreich mit ihrem Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden. In Tirol und Vorarlberg gibt es eigene Landesvolksanwaltschaften, an die sich die Menschen mit Anliegen, die die Landesverwaltung und die mittelbare Bundesverwaltung betreffen, wenden können.

² leicht adaptiert nach dem Webauftritt der Volksanwaltschaft:

www.volksanwaltschaft.gv.at sowie dem „Politiklexikon für junge Leute“: www.politik-lexikon.at/volksanwaltschaft/

Die Informationen zur Volksanwaltschaft sind auch in einer „Leicht Lesen“-Version verfügbar: www.volksanwaltschaft.gv.at/ll/die-volksanwaltschaft sowie www.volksanwaltschaft.gv.at/downloads/k2hq/Leicht%20Lesen%20Brosch%C3%BCre%20-%20Volksanwaltschaft.pdf

Der Menschenrechtsbeirat

„Der Menschenrechtsbeirat berät die Volksanwaltschaft bei der Verwirklichung der Menschenrechte in Österreich. Es gibt Orte, an denen besonders genau kontrolliert werden muss, dass die Menschenrechte eingehalten werden, z.B. in Gefängnissen oder Heimen. Und es gibt Situationen, in denen die Menschenrechte manchmal nicht beachtet werden, wie z.B. bei Abschiebungen und Razzien, Demonstrationen oder Großveranstaltungen. Genau dafür gibt der Beirat Empfehlungen. Die Mitglieder kommen aus Ministerien, Landesregierungen sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie z.B. Amnesty International, Caritas Österreich oder ZARA.“³

> TIPP EXKURSION

Besuch bei der Volksanwaltschaft

Schulklassen können die Institution besuchen, um die Arbeit der VolksanwältInnen kennenzulernen.

www.volksanwaltschaft.gv.at/kontakt

ÖSTERREICH
1918plus

1971 beginnt die Geschichte der Volksanwaltschaft. Mehr dazu auf: www.politik-lexikon.at/oesterreich1918plus/1971/

VWA BHS-DIPLOMARBEIT.AT

Themenvorschläge für vorwissenschaftliche Arbeiten und Diplomarbeiten

- Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in der österreichischen Verfassung: eine Erfolgsgeschichte?
- Jugendschutzgesetz in Österreich und der Versuch ihrer Vereinheitlichung: Positionen und Hintergründe
- Die Arbeit der österreichischen Volksanwaltschaft, analysiert anhand von Fällen bzw. Empfehlungen, die konkrete Auswirkungen auf Jugendliche haben

³ zitiert nach: „Politiklexikon für junge Leute“: www.politik-lexikon.at/volksanwaltschaft/

6 UNTERRICHTSBEISPIELE

6.1. GESETZE KENNENLERNEN UND ENTWERFEN

Dauer	2 Unterrichtseinheiten
Schulstufe	ab der 8. Schulstufe
Methoden	Kleingruppenarbeit, Diskussion im Plenum optional: ergänzende Recherche im Internet
Kompetenzen	Lesekompetenz, Politische Methodenkompetenz, Politische Handlungskompetenz
Ziele	Die SchülerInnen analysieren am Beispiel der Jugendschutzgesetze zweier Bundesländer, wie ein Gesetzestext aufgebaut bzw. formuliert ist. Anschließend entwerfen die Jugendlichen einen Gesetzestext für ihr „ideales“ Jugendschutzgesetz.
Materialien	Kopien der Arbeitsblätter für die Kleingruppen optional: Computer mit Internetzugang für eine ergänzende Recherche
Ablauf	<p>Analyse der Gesetzestexte</p> <p>Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen zu jeweils drei bis vier Personen. Jede Gruppe erhält eine Kopie der Aufgabenstellungen und versucht, diese eigenständig zu erarbeiten. Unterstützen Sie die Kleingruppen, wenn nötig, durch Tipps für eine vertiefende Recherche.</p> <p>Reflexion</p> <p>Vergleichen Sie die Ergebnisse und besprechen Sie mit den SchülerInnen deren Beobachtungen und Erfahrungen.</p> <p>Ideen für Impulsfragen (abhängig vom Alter und Wissensstand der SchülerInnen)</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschreibt eure Vorgehensweise bei der „Übersetzung“ der beiden Jugendschutzgesetze in die Alltagssprache. <ul style="list-style-type: none"> Konntet ihr die Gesetzestexte auf Anhieb verstehen? Wie seid ihr mit schwierigen Begriffen umgegangen? War es leicht, euch auf eine gemeinsame „Übersetzung“ der Texte zu einigen? Wie seid ihr vorgegangen, wenn ihr unterschiedlicher Meinung wart? Erörtert, was mögliche Gründe dafür sein könnten, dass Gesetzestexte oft nicht leicht verständlich sind. (<i>Mögliche Antworten: aufgrund des Versuchs, komplexe Sachverhalte möglichst präzise und eindeutig zu beschreiben, damit diese auch von allen gleich ausgelegt werden; weil Rechtstexte in juristischer Fachsprache verfasst sind, die bestimmten Regeln folgt und sich an vielen Stellen von der Alltagssprache unterscheidet etc.</i>) Nehmt Stellung zu dem Umstand, dass jedes Bundesland ein eigenes Jugendschutzgesetz hat. <ul style="list-style-type: none"> Welche Unterschiede zwischen dem Wiener Jugendschutzgesetz und dem Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz konntet ihr finden? Was vermutet ihr, ist der Grund für die neun verschiedenen Jugendschutzgesetze? (<i>Mögliche Antwort: Der Jugendschutz fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer => siehe „Föderalismus“: www.politik-lexikon.at/bund-bundesland/</i>) Würdet ihr eine österreichweite oder sogar europaweite Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze befürworten? Welche Argumente sprechen dafür, welche dagegen? Begründet eure Position.

4. Fasst zusammen, wer in Österreich entscheidet, welche Gesetze beschlossen bzw. auch geändert werden. Was könnten Jugendliche, die sich für eine Änderung des Jugendschutzgesetzes in ihrem Bundesland einsetzen möchten, unternehmen? (Anmerkung: An dieser Stelle kann zur Vertiefung das Unterrichtsbeispiel 6.2. angeschlossen werden.)
5. Analysiert, welche Erfahrungen ihr bei der Formulierung eures „idealen“ Jugendschutzgesetzes gemacht habt.
- Ist es euch leicht gefallen, die richtigen Worte für den Gesetzestext zu finden? Worauf habt ihr bei der Formulierung geachtet?
 - Welche Themen waren euch besonders wichtig? Begründet eure Entscheidung.
 - Sind alle Mitglieder mit dem Gruppenergebnis zufrieden? Falls nicht, fallen euch Möglichkeiten ein, wie ihr die Entscheidungsfindung beim nächsten Mal besser lösen könntet?
 - Stellt euch vor, ihr müsstet euch nun mit der gesamten Klasse auf einen gemeinsamen Gesetzestext einigen: Wie würdet ihr vorgehen? Erläutert, welche Parallelen zum Gesetzgebungsprozess in einer Demokratie euch hier einfallen.

Linktipp

Überblick über die Jugendrechte, unterschieden nach Bundesländern:
www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740000.html

Autorin

Maria Haupt

Kopiervorlage Jugendschutzgesetz

Aufgabenstellungen

1. Versucht, die Textstellen aus dem Wiener Jugendschutzgesetz sowie dem Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz in Alltagssprache wiederzugeben. Sollten euch Formulierungen oder Begriffe unklar sein, diskutiert diese in der Kleingruppe oder nehmt die folgenden Quellen zu Hilfe:
 - Informationen zum „Wiener Jugendschutzgesetz“ der wienXtra-Jugendinfo:
www.wienextra.at/fileadmin/web/jugendinfo/Beratung/BroschueC3%BCren/WienerJugendschutzG.pdf
www.wienextra.at/jugendinfo/jugendrecht/
 - Informationen zum „Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz“ von aha – Jugendinfo Vorarlberg:
www.aha.or.at/wp-content/uploads/2017/06/Vorarlberger-Kinder-und-Jugendgesetz.pdf
www.aha.or.at/wp-content/uploads/2017/06/Rechte-und-Pflichten-von-Jugendlichen-1.pdf
 - Das Thema „Jugendschutz“ auf der Website der Österreichischen Jugendinfos:
www.jugendportal.at/themen/jugendschutz-recht/jugendschutz
 - Politiklexikon für junge Leute:
www.politik-lexikon.at/jugendschutzgesetz/
2. Vergleicht die Bestimmungen zu den „Ausgehzeiten“ sowie zu „Alkohol und Tabak“ im Wiener Jugendschutzgesetz und im Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz.
 - Nennt mindestens eine Gemeinsamkeit und einen Unterschied.
 - Ist es eurer Ansicht nach notwendig, diese Bereiche für Kinder und Jugendliche gesetzlich zu regeln? Diskutiert die Frage in der Kleingruppe und begründet eure Position.
3. Formuliert nun einen gemeinsamen Entwurf für euer „ideales“ Jugendschutzgesetz.
 - Welche Bereiche sollten darin gesetzlich geregelt werden?
 - Welche Altersbeschränkungen würdet ihr für welches Thema vorschlagen?
 - Wie soll der Gesetzesentwurf sprachlich verfasst werden?

Das Wiener Jugendschutzgesetz

Paragrah und Absatz	Zitat aus dem Gesetzestext	„Übersetzung“ in die Alltagssprache
BEISPIEL § 5. Absatz (1): Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen	Den Erziehungsberechtigten und sonstigen Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand des jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sind.	§ 5. (1): Die Regelungen im Jugendschutzgesetz bedeuten nicht, dass die Zustimmung der Eltern zu diesen Fragen nicht mehr nötig ist. So können Eltern oder Erziehungsberechtigte z.B. durchaus auch kürzere Ausgehzeiten festlegen, an die sich die Jugendlichen dann halten müssen.
§ 8. Absatz (1) und (2): Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und Besuch von öffentlichen Veranstaltungen	(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr und von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 1 Uhr erlaubt. (2) Außerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Zeiten dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jeweils nur mit einer Begleitperson aufhalten oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt.	
§ 11. Absatz (1), 1. & 2.: Alkohol und Tabak	Junge Menschen dürfen nicht: 1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben oder konsumieren. 2. alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren.	

Zum vollständigen Text des Wiener Jugendschutzgesetzes im Rechtsinformationssystem (RIS): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000267

Das Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz

Paragrah und Absatz	Zitat aus dem Gesetzestext	„Übersetzung“ in die Alltagssprache
§ 9. Absatz (1): Pflichten der Unternehmer	Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden. Sie haben zu diesem Zweck auf Kinder und Jugendliche in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.	
§ 12. Absatz (1) und (2): Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten	(1) Kinder und Jugendliche dürfen sich zu folgenden Zeiten nicht an allgemein zugänglichen Orten aufhalten: a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr, b) Kinder ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr und c) Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr. (2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.	
§ 16. Absatz (3): Genuss- und Suchtmittel	(3) Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke sowie Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nicht erwerben, besitzen oder konsumieren, a) sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.	

Zum vollständigen Text des Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetzes im Rechtsinformationssystem (RIS): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000423

6.2. WIE ENTSTEHT EIN BUNDESGESETZ?

Dauer	2 Unterrichtseinheiten
Schulstufe	6.-9. Schulstufe
Methoden	Gruppenarbeit, Diskussion im Plenum
Kompetenzen	Politische Sachkompetenz, Politische Urteilskompetenz
Ziele	Die SchülerInnen können den Entstehungsprozess eines österreichischen Gesetzes nachvollziehen und beschreiben, welche Personen(gruppen) und Institutionen in den Gesetzgebungsprozess eingebunden sind.
Materialien	Kopiervorlage, Plakate und Stifte
Ablauf	<p>1. Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen zu jeweils zwei bis drei Personen. Jede Gruppe erhält eine Kopie der Aufgabenstellungen und versucht, diese eigenständig zu erarbeiten.</p> <p>2. Vergleichen Sie die Ergebnisse und besprechen Sie mit den SchülerInnen deren Beobachtungen und Erfahrungen. <i>Auflösung Reihenfolge: Schritt 1: Einlangen des Gesetzesantrags im Nationalrat – Schritt 2: Beratungen in einem Ausschuss – Schritt 3: Zweite und Dritte Lesung im Nationalrat – Schritt 4: Behandlung im Bundesrat – Schritt 5: Beurkundung durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin sowie Kundmachung durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler</i></p> <p>Ideen für Impulsfragen (abhängig vom Alter und Wissensstand der SchülerInnen)</p> <ol style="list-style-type: none"> Erläutert, warum so viele Schritte nötig sind, bis ein Gesetz in Kraft tritt. Weshalb werden so viele Personen(gruppen) eingebunden? Beschreibt einen Schritt im Gesetzgebungsablauf, der neu für euch war. Fasst in eigenen Worten zusammen, was die Aufgabe der Expertinnen und Experten in den Ausschüssen ist. Seid ihr der Meinung, dass in Österreich mehrheitlich Gesetze beschlossen werden, die sich mit den Interessen der Bürgerinnen und Bürger decken? Begründet eure Position. Beschreibt, auf welche Art und Weise auch Einzelpersonen einen Gesetzesvorschlag in den Nationalrat einbringen können. Welche weiteren Möglichkeiten fallen euch ein, wie ihr eure Interessen vertreten könnt? Erklärt, was mit dem Satz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ gemeint ist. Habt ihr schon einmal eine Plenarsitzung im Nationalrat im Fernsehen oder vor Ort mitverfolgt? Analysiert, was ihr dabei beobachten konntet. Ist euch etwas Besonderes aufgefallen? Wie haben sich die Nationalratsabgeordneten verhalten? <p>Mögliche Vertiefung</p> <p>Die SchülerInnen erhalten die Aufgabe, den Ablauf der Gesetzgebung in einem kleinen Theaterstück pantomimisch darzustellen. Verteilen Sie zunächst die Rollen: Nationalratsabgeordnete, Mitglieder des Bundesrats, Bundeskanzler oder Bundeskanzlerin, Bundespräsidentin oder Bundespräsident, ExpertInnen in den Ausschüssen, evtl. BürgerInnen oder VertreterInnen von Institutionen als Publikum im Plenarsaal, StenographInnen, Personen, die die Sitzungsräume herrichten oder die Abgeordneten mit Getränken versorgen, JournalistInnen und Kameraleute etc. Lassen Sie die SchülerInnen bei Bedarf noch weitere Rollen ergänzen. Geben Sie den Jugendlichen kurz Zeit, sich in ihre Rollen hineinzusetzen und einen groben Ablaufplan für das Theaterstück zu entwerfen (möglichst entlang der zuvor erarbeiteten Schritte des Gesetzgebungsprozesses). Anschließend wird das Stück aufgeführt. Wichtigste Regel ist, dass während der Aufführung nicht gesprochen werden darf.</p>
Quellen	Maria Haupt; adaptiert nach einer Idee von „Rein ins Parlament – Unterrichtsmaterialien zum Jugendparlament“: www.reininsparlament.at ; Text des Arbeitsblatts gekürzt nach „Demokratie-webstatt des Österreichischen Parlaments“: www.demokratiewebstatt.at/wissen/alles-ueber-gesetze

Lehrplan GSK/PB Sek I (2016)
6. Schulstufe, Modul 9: Gesetze, Regeln und Werte
8. Schulstufe, Modul 8: Politische Mitbestimmung

Kopiervorlage So entsteht ein Bundesgesetz

Aufgabenstellung: Lest euch zuerst die einzelnen Schritte durch, die nötig sind, damit in Österreich ein Bundesgesetz entsteht. Bringt anschließend die fünf Schritte in die richtige Reihenfolge.

Wusstest du eigentlich ...?

Ein Gesetzesvorschlag wird in der Regel entweder von der Bundesregierung, durch Mitglieder des Nationalrats oder durch den Bundesrat eingebracht. Aber auch jede Bürgerin und jeder Bürger kann einen Gesetzesvorschlag einbringen, vorausgesetzt, er oder sie schafft es, für seine/ihre Idee 100.000 Unterschriften von stimmberechtigten ÖsterreicherInnen zu sammeln. Das nennt man dann ein Volksbegehren.

Schritt : Beurkundung durch BundespräsidentIn

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin unterschreibt den Gesetzesbeschluss.

Kundmachung durch BundeskanzlerIn

Zum Schluss unterschreibt auch noch die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler den Gesetzesbeschluss und veröffentlicht das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich. Das Gesetz ist ab nun gültig!

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Nach der Veröffentlichung eines Gesetzes „kann sich niemand damit entschuldigen, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei“. (§ 2 ABGB)

Schritt : Beratungen in einem Ausschuss

Im Ausschuss sitzen Abgeordnete aus dem Nationalrat, die sich im jeweiligen Themengebiet besonders gut auskennen. Sie prüfen den Gesetzesvorschlag genau und überlegen sich, ob man daran noch etwas verbessern kann. Die Abgeordneten können sich dabei auch Rat und Unterstützung von anderen ExpertInnen holen, zum Beispiel von UniversitätsprofessorInnen. Am Ende der Beratungen spricht der Ausschuss eine Empfehlung für oder gegen den Gesetzesvorschlag aus.

Schritt : Einlangen des Gesetzesantrags im Nationalrat

Wenn ein Gesetzesvorschlag im Nationalrat einlangt, wird er meistens gleich an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet. Manchmal findet darüber vorher aber noch eine allgemeine Debatte im Plenum des Nationalrats statt, das nennt man dann Erste Lesung.

Schritt : Behandlung im Bundesrat

Der Gesetzesbeschluss wird dann vom Bundesrat beraten, wie im Nationalrat zuerst in einem Ausschuss, dann im Plenum. Wenn der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss nicht zustimmt, also von seinem aufschiebenden Veto (Einspruch) Gebrauch macht, dann geht dieser wieder zurück an den Nationalrat. Der Nationalrat kann in diesem Fall einen Beharrungsbeschluss fassen. Stimmt der Bundesrat hingegen zu, dann wird der Gesetzesbeschluss weitergeleitet zur Beurkundung.

Schritt : Zweite und Dritte Lesung im Nationalrat

Nach den Beratungen im zuständigen Ausschuss wird der Gesetzesentwurf im Plenum des Nationalrats, also von allen 183 Abgeordneten gemeinsam, diskutiert. Es können dabei auch noch Änderungsvorschläge eingebracht sowie Widersprüche, Rechtschreib- und Tippfehler korrigiert werden. Zum Schluss wird über den Entwurf abgestimmt. Am Ende dieser Zweiten und Dritten Lesung steht ein Gesetzesbeschluss des Nationalrats.

Bei einer Lesung wird eigentlich nicht viel gelesen, sondern über den Inhalt des Gesetzesentwurfs gesprochen. Es wird diskutiert, korrigiert, überarbeitet und verändert, bis eine Mehrheit mit dem Ergebnis zufrieden ist. Bei den Abstimmungen im Nationalrat stehen die Abgeordneten auf, wenn sie zustimmen, oder sie bleiben sitzen, wenn sie dagegen sind. Im Bundesrat ist das anders, da heben die Mitglieder die Hand, wenn sie zustimmen.

Gut zu wissen Gut zu wissen Gut zu wissen Gut zu wissen Gut zu wissen Gut zu wissen Gut zu wissen Gut zu wissen

Bundesgesetzblatt

Im „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ werden die von Nationalrat und Bundesrat beschlossenen Gesetze veröffentlicht oder, wie es in der Fachsprache heißt, „kundgemacht“. Über das Internet hat jeder Bürger bzw. jede Bürgerin Zugang zu den Gesetzestexten und kann nachlesen, welche Vorschriften in Österreich gelten.

Plenum

Wenn sich alle Abgeordneten zum Nationalrat oder alle Mitglieder des Bundesrats zu Beratungen treffen, nennt man das „Plenarsitzung“ oder kurz „Plenum“. In den Plenarsitzungen werden Gesetze zur Abstimmung gebracht, die MandatarInnen diskutieren mit den Mitgliedern der Regierung und die Öffentlichkeit erfährt (...) die verschiedenen Meinungen der Parteien zu den Gesetzen.

6.3. KONTROLLE AM BEISPIEL DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS (VfGH)

Dauer	2-3 Unterrichtseinheiten; auch geeignet für die Erarbeitung im Rahmen eines Projekts
Schulstufe	ab der 11. Schulstufe
Methoden	Analyse und Recherche, Diskussion
Kompetenzen	Politische Sachkompetenz, Politische Urteilskompetenz
Ziele	Die SchülerInnen erörtern, welche Funktion der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf die Gewaltenteilung einnimmt. Sie nehmen Stellung zu ausgewählten Fällen, über die der Verfassungsgerichtshof in der Vergangenheit entschieden hat, und begründen ihre eigene Position.
Materialien	Kopien der Arbeitsblätter, Computer mit Internetzugang für eine vertiefende Recherche
Ablauf	<p>Inhaltliche Einführung Vermitteln Sie den SchülerInnen einen Einblick in das Prinzip der Gewaltenteilung und die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs (siehe Linktipps).</p> <p>Kennenlernen der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs und Analyse ausgewählter Entscheidungen Die SchülerInnen bilden Paare und versuchen, die Aufgabenstellungen selbstständig zu lösen. Unterstützen Sie, wenn nötig, die Kleingruppen durch Tipps für eine vertiefende Recherche.</p> <p>Reflexion Vergleichen Sie die Ergebnisse und besprechen Sie mit den SchülerInnen deren Beobachtungen und Erfahrungen.</p> <p>Ideen für Impulsfragen</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschreibt die wichtigsten Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs: Welche der Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs habt ihr bereits gekannt (aus der Berichterstattung in den Medien etc.)? Welche nicht? Hat euch überrascht, wie umfangreich und vielfältig seine Kompetenzen sind? Welche Funktion nimmt der Verfassungsgerichtshof im demokratischen Rechtsstaat Österreich ein? Welche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, die in den Beispielen nicht angeführt wurden, kennt ihr noch? Erörtert, welche Voraussetzungen die Unabhängigkeit des VfGHs gewährleisten sollen. Analysiert, wie es euch damit gegangen ist, selbst Stellung zu den ausgewählten Fällen nehmen zu müssen: Ist es euch leicht gefallen, eine Entscheidung auf Basis der vorliegenden Informationen zu treffen? Welche Überlegungen und Informationen habt ihr für eure Entscheidung herangezogen? Was hätte euch bei der Entscheidungsfindung geholfen? <p>Vertiefung An dieser Stelle können Sie auch das Unterrichtsbeispiel 6.4. zu ausgewählten Entscheidungen wichtiger Kontrollorgane anschließen.</p>
Linktipps	<p>Gewaltenteilung/Gewaltentrennung im Politiklexikon für junge Leute: www.politik-lexikon.at/gewaltenteilung-gewaltentrennung/</p> <p>Dossier „Wozu Gewaltenteilung“ auf der Seite des Österreichischen Parlaments: www.parlament.gv.at/PERK/PARL/POL/ParluGewaltenteilung/</p> <p>Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs: www.vfgh.gv.at/kompetenzen-und-verfahren/kompetenzen.de.html</p> <p>Informationsbroschüre „Der österreichische Verfassungsgerichtshof“: www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Broschuere_DT.pdf</p>
Autorin	Maria Haupt

Kopiervorlage Gewaltenteilung

Aufgabenstellung

Bewertet, welche der folgenden Situationen eurer Meinung nach gegen die Gewaltenteilung verstoßen würden bzw. welche Beispiele einen Beitrag zur Gewaltenteilung leisten. Begründet eure Meinung und haltet eure Überlegungen schriftlich fest.

Eine aktive Nationalratsabgeordnete, die auch Juristin ist, bewirbt sich um die ausgeschriebene Stelle als Verfassungsrichterin. Sie plant, ihr Mandat im Nationalrat nicht niederzulegen, sollte sie zur Verfassungsrichterin ernannt werden.

Fünf Abgeordnete des Nationalrats stellen eine dringliche Anfrage an den Bildungsminister. Dieser muss noch in der selben Sitzung Stellung dazu nehmen.

Die Bundespräsidentin löst auf Vorschlag der Bundesregierung den Nationalrat auf.

Der Verfassungsgerichtshof hebt ein demokratisch legitimes Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit auf.

Ein Richter des Obersten Gerichtshofs wird zum Familienminister ernannt und möchte sein Richteramt bis zu seiner Pensionierung in sechs Monaten fortführen.

20 Abgeordnete des Nationalrats beauftragen den Rechnungshof mit einer Sonderprüfung der öffentlichen Ausgaben.

Tipps für die Recherche | Auflösung zu finden unter:

Politiklexikon für junge Leute: www.politik-lexikon.at/gewaltenteilung-gewaltentrennung/

Informationen auf der Seite des Österreichischen Parlaments: www.parlament.gv.at/PERK/PARL/POL/ParluGewaltenteilung/
www.parlament.gv.at/PERK/KONTR/
www.parlament.gv.at/PERK/PARL/POL/ParluREG/index.shtml

Kopiervorlage Der Verfassungsgerichtshof

Aufgabenstellung

Notiert die Buchstaben der richtigen Antworten aus Aufgabe 1 und 2. Bildet damit das Lösungswort.

Aufgabe 1: Wählt aus, in welchen Fällen der Verfassungsgerichtshof zuständig bzw. berechtigt ist, eine Entscheidung zu treffen.

Ein Drittel der Nationalratsabgeordneten stellt den Antrag auf Aufhebung eines Bundesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit.

K = VfGH ist zuständig/berechtigt

I = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

200 Salzburger BürgerInnen fechten das Ergebnis einer Volksabstimmung wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens an.

O = VfGH ist zuständig/berechtigt

M = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

Der Verwaltungsgerichtshof stellt einen Antrag auf Überprüfung einer Gesetzesbestimmung, die er in einem Verfahren anwenden muss, da er sich nicht sicher ist, ob diese verfassungswidrig ist.

N = VfGH ist zuständig/berechtigt

U = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

Ein Bürger stellt den Antrag, ein gegen ihn ergangenes Urteil in einem Strafprozess zu überprüfen.

F = VfGH ist zuständig/berechtigt

T = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

Der Nationalrat klagt ein Mitglied der Bundesregierung an, in Ausübung des Amtes eine strafbare Handlung begangen zu haben.

R = VfGH ist zuständig/berechtigt

D = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

Die Bundeskanzlerin stellt den Antrag, die Rechtswidrigkeit einer EU-Richtlinie zu überprüfen.

I = VfGH ist zuständig/berechtigt

O = VfGH ist nicht zuständig/berechtigt

Tipps für die Recherche | Auflösung zu finden unter:

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs: www.vfgh.gv.at/kompetenzen-und-verfahren/kompetenzen.de.html

Informationsbroschüre „Der Österreichische Verfassungsgerichtshof“: www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Broschuere_DT.pdf

Aufgabe 2: Stellt euch vor, ihr seid RichterInnen am Verfassungsgerichtshof (VfGH). Welche Entscheidung würdet ihr in den unten angeführten Fällen treffen? Begründet eure Position und haltet eure Argumente schriftlich fest.

Fall 1

2005 entschied der VfGH über eine Beschwerde von zwei Zivildienern gegen Bescheide des Innenministeriums, in denen der Betrag von täglich € 5,90 bzw. € 6,17 als „angemessenes Verpflegungsentgelt“ bezeichnet wurde.

Die Beschwerdeführer argumentierten, dass dadurch ihr im Zivildienstgesetz festgeschriebenes „Recht auf angemessene Versorgung bei Zivildienstleistung“ verletzt würde. Des Weiteren führten sie auch eine Verletzung der „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz“ sowie der „Freiheit von Zwangs- und Pflichtarbeit“ (EMRK) als Gründe für ihre Beschwerde an.

Anmerkung: Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang kritisiert, dass Präsenzdienern für eine selbstständige Versorgung täglich € 13,60 zustanden.

Was vermutet ihr, wie der VfGH hier entschieden hat?

U = Die Beschwerde der Zivildienstleistenden wurde abgewiesen, da das Verpflegungsentgelt als „angemessen“ bezeichnet werden könne.

L = Der Bescheid des Innenministeriums wurde aufgehoben und der VfGH bezeichnete die rund € 6,- für die tägliche Verpflegung als „deutlich zu wenig“.

Den Fall im Detail nachlesen: www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_B_360-05__B_425-05.pdf

Fall 2

2010 stellten zwei Bezirksgerichte den Antrag, eine Verordnung des Verkehrsministeriums als gesetzeswidrig aufzuheben, die die folgende Formulierung enthielt: „Senioren – das sind Männer ab dem 65. und Frauen ab dem 60. Lebensjahr –“.

Es wurde argumentiert, dass damit gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoßen werde, das besagt, dass keine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden darf.

Anmerkung: Hintergrund war unter anderem die Klage eines Pensionisten vor dem Bezirksgericht wegen „unmittelbarer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts“ in Zusammenhang mit der SeniorInnen-Ermäßigung für die Jahreskarte der Wiener Linien.

Was vermutet ihr, wie der VfGH hier entschieden hat?

W = Die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Senioren wurde als gerechtfertigt bezeichnet, da diese an das gesetzliche Pensionsantrittsalter gebunden sei.

L = Die Textstelle wurde als gesetzeswidrig aufgehoben, da sie gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoße. Eine durch das Gesetz grundsätzlich mögliche „positive Maßnahme im Sinne einer Förderung von Frauen“ könne in diesem Fall nicht angewendet werden.

Den Fall im Detail nachlesen: www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_V_39-10_V_40-10_Seniorentarif.pdf

Fall 3

2017 prüfte der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen die Formulierung „[Personen] verschiedenen Geschlechtes“ und „[Personen] gleichen Geschlechts“ in Zusammenhang mit den Gesetzen zur Ehe sowie zur Eingetragenen Partnerschaft.

Anmerkung: Der VfGH kann auch eigenständig Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Angeregt wurde die Überprüfung durch die Beschwerde zweier Frauen, deren Antrag auf Eheschließung vom Magistrat abgelehnt wurde.

In der Diskussion wurde unter anderem argumentiert, dass die gesetzliche Zweiteilung der Institutionen – in Ehe einerseits und Eingetragene Partnerschaft andererseits – dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche. Auch würde diese Unterscheidung gleichgeschlechtliche Paare im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung diskriminieren.

Was vermutet ihr, wie der VfGH hier entschieden hat?

V = Die Unterscheidung zwischen Ehe und Eingetragener Partnerschaft wurde als gerechtfertigt bezeichnet, da die Ehe auf einem „bestimmten traditionellen Verständnis“ der Institution beruhe.

E = Die Worte „verschiedenen Geschlechtes“ im Gesetz für die Ehe sowie die Worte „gleichen Geschlechts“ im Gesetz zur Eingetragenen Partnerschaft wurden aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben.

Den Fall im Detail nachlesen: www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Entscheidung_G_258-2017_ua_Ehe_gleichgeschlechtl_Paare.pdf

6.4. KONTROLLINSTANZEN UND -INSTITUTIONEN KENNENLERNEN

Dauer	2-3 Unterrichtseinheiten
Schulstufe	ab der 11. Schulstufe
Methoden	Internetrecherche, Erstellung eines Handouts für die MitschülerInnen, Präsentation
Kompetenzen	Politische Sachkompetenz, Politische Methodenkompetenz, Politische Urteilskompetenz
Ziele	Die SchülerInnen lernen die wichtigsten Kontrollinstanzen und -institutionen des Rechtssystems kennen und setzen sich mit deren Aufgabengebieten bzw. exemplarisch mit deren Urteilsprüchen bzw. Empfehlungen auseinander.
Materialien	Computer mit Internetzugang
Ablauf	<p>Recherche und Präsentation</p> <ol style="list-style-type: none"> Teilen Sie die Klasse in sechs Gruppen. Jede Gruppe recherchiert selbstständig zu einer der untenstehenden Institutionen (vgl. Linktipps) die wichtigsten Informationen sowie einen konkreten Fall bzw. eine aktuelle Empfehlung. Die Kleingruppen gestalten ein übersichtliches Informationsblatt („Handout“) mit den Ergebnissen ihrer Recherche und präsentieren diese den anderen Gruppen. <p>Impulse für die Recherche</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschreibt die Institution mit euren eigenen Worten: Was sind die wesentlichen Aufgaben dieser Institution? Welche Personen treffen die Entscheidung? Wer kann sich an diese Institution wenden? Fallen dafür Kosten an? Analysiert einen konkreten Fall, in welchem diese Institution in der jüngsten Vergangenheit eine Empfehlung abgegeben bzw. Recht gesprochen hat: Welche Personen bzw. Institutionen waren an dem Fall beteiligt? Welche Empfehlung wurde gegeben bzw. welches Urteil getroffen? Wie wurde diese Empfehlung bzw. dieses Urteil begründet? Ist diese Empfehlung bzw. diese Entscheidung rechtsverbindlich? Nehmt Stellung zu dieser Empfehlung bzw. zu diesem Urteil und begründet eure Position. <p>Hinweis: Die SchülerInnen sollen durchaus in einige der Urteile/Rechtssprüche hineinlesen und nach einem Fall recherchieren, der sie persönlich interessiert. Da viele dieser Urteile bzw. Texte jedoch für Laien schwer lesbar sind, weisen Sie die SchülerInnen darauf hin, dass es bei der Auswahl und Darstellung hilfreich sein könnte, einen Fall auszuwählen, zu welchem Pressemitteilungen der jeweiligen Institution verfügbar sind bzw. die durch mediale Berichterstattung begleitet wurden. Auf diese Weise können die SchülerInnen jeweils auch unterschiedliche Auslegungen sowie Einschätzungen des Urteils in ihre Analyse mit einbeziehen (z.B. Entscheidung des VfGH zur Wiederholung der Bundespräsidenten-Stichwahl 2016, Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum Ausbildungspflichtgesetz 2016, Entscheidung des EuGH im Fall „Max Schrems gegen Facebook“ u.v.m.).</p>
Linktipps	<p>Verfassungsgerichtshof: www.vfgh.gv.at/rechtsprechung Verwaltungsgerichtshof: www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle_entscheidungen Volksanwaltschaft: www.volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse Rechnungshof: www.rechnungshof.gv.at/berichte/berichte-aus-vorjahren.html Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=caselaw/reports&c= Europäischer Gerichtshof (EuGH): http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_16799</p>
Autorin	Maria Haupt

7 LITERATUR, MATERIALIEN UND LINKS

Jugendliche im Konflikt mit dem Gesetz



Jugendliche im Konflikt mit dem Gesetz



Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hrsg.) (2014). Wien: polis aktuell Nr. 1/2014, 16 Seiten.

Diese Ausgabe der Zeitschrift – erstellt von Helmut Sax, Kinderrechtsexperte am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – beschäftigt sich mit Fragen wie: Warum befinden sich

Jugendliche in Haft? Was führt zur Straffälligkeit junger Menschen? Lässt sich diese verhindern – und wie?

www.politik-lernen.at/polisaktuell

Lehrplan GSK/PB Sek I (2016)

6. Schulstufe, Modul 9: Gesetze, Regeln und Werte
8. Schulstufe, Modul 8: Politische Mitbestimmung

Wer macht die Gesetze? Parlament und Politik in Österreich

Franz-Joseph Huainigg (2005). Wien: Ueberreuter, 176 Seiten.

Was passiert im Parlament? Welche Rechte haben Kinder und Jugendliche? Wie kann Demokratie zu Hause oder in der Gemeinde umgesetzt werden? Diese und andere Fragen beantwortet Franz-Joseph Huainigg in kindgerechter, verständlicher Sprache und mit Hilfe vieler kleiner Geschichten und konkreter Beispiele.

Recht in Gesellschaft und Staat

Wochenschau Verlag (Hrsg.) (2014). Schwalbach: Wochenschau Basisheft Nr. 6/2014. Sek. I, 66 Seiten.

Das Heft (mit Deutschlandbezug, jedoch zahlreichen Adaptierungsmöglichkeiten für Österreich) enthält Unterrichtsideen und Anregungen zu den Schwerpunkten Recht und Gerechtigkeit, Recht und Jugend (darunter kontroverse Fragen wie „Alkohol erst ab 18?“ oder „Sollten 'Killerspiele' verboten werden?“) u.v.m.

Das politische System: Wie funktioniert Politik in Österreich?

Das Lernmodul des Demokratiezentrum Wien bietet übersichtlich aufbereitete Basisinformationen zum politischen System Österreichs – darunter auch Informationen zur Rechtsordnung und Rechtsprechung –, die sich für ein selbstständiges Arbeiten der SchülerInnen (8. Schulstufe) eignen.

www.demokratiezentrum.org/bildung/lernmodule/das-politische-system.html

Demokratiewebstatt: Alles über Gesetze

Das Informationsportal des österreichischen Parlaments für Kinder und Jugendliche von 8 bis 14 Jahren bereitet das Thema Gesetze in leicht verständlicher Sprache auf. Die Seite der Demokratiewebstatt eignet sich auch für ein selbstständiges Arbeiten der SchülerInnen.

www.demokratiewebstatt.at/wissen/alles-ueber-gesetze
www.demokratiewebstatt.at/spiel-mit/gesetzesgenerator0/

Rein ins Parlament – Unterrichtsmaterialien zum Jugendparlament

Die Unterlagen der Parlamentsdirektion enthalten u.a. zahlreiche Arbeitsblätter und Unterrichtsideen rund um die Themen Recht und Gesetze.

www.reininsparlament.at/fileadmin/reininsparlament/Unterrichtsmaterial/Unterrichtsmaterialien.pdf

Praxisbörse von Zentrum polis

Die Online-Datenbank enthält Unterrichtsbeispiele, Stundenbilder und im Unterrichtsalltag umsetzbare Projektideen; u.a. zu den Themen Parlamentarismus, Politisches System Österreich, Kinderrechte u.v.m.

<http://praxisboerse.politik-lernen.at>

unsereVERFASSUNG. SPRECHEN WIR DARÜBER

Die Plattform, initiiert von Personen aus der universitären Lehre, der Forschung, der Verwaltung, dem schulischen Bereich und dem Informationssektor, möchte dazu anregen, sich mit der österreichischen Verfassung – und damit den Grundlagen für unser Zusammenleben – auseinanderzusetzen.

Die Website stellt dafür Texte zu zentralen Themen wie Demokratie, Rechtsstaat, Gleichberechtigung u.v.m. in verständlicher Sprache bereit. Darüber hinaus werden regelmäßig aktuelle Themen aufgegriffen.

www.unsereverfassung.at

Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, welches im Bundesministerium für Inneres angesiedelt ist, schützt u.a. die „verfassungsmäßige Grundordnung“ des österreichischen Staates sowie seine Einrichtungen und veröffentlicht jährlich einen Verfassungsschutzbericht über demokratiegefährdende Gruppen.

www.bvt.gv.at

Der **Verfassungstag am 1. Oktober** wird jährlich in Erinnerung an die „Geburtsstunde“ der österreichischen Verfassung (1. Oktober 1920) begangen.

Rechtsstaat

„Ein Rechtsstaat ist ein Staat, in dem die Verfassung und andere Gesetze geachtet und eingehalten werden und die Rechte der Bürger und Bürgerinnen vom Staat geschützt werden. In demokratischen Staaten ist dies üblicherweise der Fall.

Anders ist es in Diktaturen. Dort gibt es häufig keine richtige Opposition, und es werden auch andere Rechte (z.B. Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit) nicht gewährt.

Zum Rechtsstaat gehört eine freie Rechtsprechung. Gerichtsverhandlungen müssen unabhängig von (politischer) Einflussnahme ablaufen, und die Urteile dürfen nur nach gesetzlichen Richtlinien gesprochen werden. (...)“

Aus dem Politiklexikon für junge Leute:
www.politik-lexikon.at/rechtsstaat/

Verfassung

„Die Verfassung eines Staates regelt die wichtigsten Angelegenheiten in diesem Land. In einer Verfassung ist die Gewaltenteilung festgelegt, dort sind die wichtigsten Institutionen eines Staates aufgelistet und ihre Machtfülle dargestellt und dort wird auch die Einhaltung der Menschenrechte definiert. (...)“

Aus dem Politiklexikon für junge Leute:
www.politik-lexikon.at/verfassung/

Impressum

polis aktuell: Recht und Politik, Nr. 1/2018

Herausgeber: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Helferstorferstraße 5, 1010 Wien

T 01/42 77-274 44, service@politik-lernen.at, www.politik-lernen.at

Für den Inhalt verantwortlich: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule

Autorin: Maria Haupt; Grafische Gestaltung: Iris Wagner

Titelbild: © Foto Parlamentsdirektion/Stefan Olah; Collage: Iris Wagner

Zentrum polis arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/1 [Politische Bildung].

Projekträger: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte-Forschungsverein

